



ENTWURF

Dienstleistungsvertrag

über die

**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan
Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den
Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (RPS/RegFNP)**

zwischen dem

Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
vertreten durch die Verbandsdirektorin Claudia Jäger und
durch den Ersten Beigeordneten Rouven Kötter
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

– nachstehend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt –

und dem

[Firma des Auftragnehmers]
vertreten durch [Name und Funktion]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ] [Ort]

– nachstehend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt –

(alle Parteien gemeinsam nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt)

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:



ENTWURF

Das Angebot ist auf Grundlage des Vertragsentwurfs zu erstellen, soweit sich aus den Vergabeunterlagen, nichts anderes ergibt.

Hält der Bieter einzelne vertragliche Bedingungen aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen für nicht realisierbar, so wird um einen entsprechenden Hinweis rechtzeitig vor Angebotsabgabe gebeten. Die Auftraggeberin wird diese Hinweise prüfen und ggf. vor Angebotsabgabe eine Anpassung der vertraglichen Bedingungen vornehmen.

Eine Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags durch den Bieter ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht erforderlich. Mit seinem Angebot erkennt der Bieter den Entwurf des Vertrages jedoch in der von ihm eingereichten Fassung an. Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) von der Auftraggeberin im Original ausgefertigt und dem erfolgreichen Bieter zur Unterschrift übersandt.



Präambel

- (1) Der AG stellt derzeit den Regionalplan Südhausen/Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (nachfolgend: „**RPS/RegFNP**“) gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Darmstadt neu auf. Im Rahmen dieses Planungsverfahrens sind die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete im Verbandsgebiet zu überprüfen. Hierzu ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (nachfolgend: „**Natura 2000-VP**“) für die im RPS/RegFNP vorgesehenen Planflächen durchzuführen.
- (2) Der AG hat für die Erbringung dieser Gutachterleistung ein offenes Verfahren nach § 119 Abs. 3 GWB i. V. m. § 15 VgV ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt und dem AN auf der Grundlage des Angebots des AN vom **[Datum]** den Zuschlag erteilt. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Natura 2000-VP.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB des RPS/RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Die Prüfung umfasst insgesamt 400 Prüffälle als Festpreisleistung sowie bis zu 100 weitere Prüffälle als optionale Leistung (vgl. § 5).
- (2) Die mit dem Projekt verfolgten Ziele sowie Umfang und Anforderungen der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis des AG (**Anlage 1**). Die dort beschriebenen Anforderungen sind für den AN verbindlich.

§ 2 Grundlage des Vertrages

- (1) Die Parteien vereinbaren folgende verbindliche Regelungen in nachfolgender Rangfolge:
 - a. die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - b. das Leistungsverzeichnis des AG inkl. Anlagen (**Anlage 1**);
 - c. alle übrigen Vergabeunterlagen, soweit nachstehend nicht gesondert erwähnt;
 - d. das Angebot des AN vom **[Datum]** inkl. Anlagen (**Anlage 2**), einschließlich des angebotenen Fertigstellungstermins und des Zeit-/Meilensteinplans;



- e. sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in der bei Abnahme der Leistungen geltenden Fassung, insbesondere die Vorgaben der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG);
 - f. die Bestimmungen des BGB.
- (2) Im Fall von Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsgrundlagen gilt die vorgenannte Rangfolge. Widersprüche innerhalb desselben Rangs sind durch Auslegung nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien aufzulösen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der AN verpflichtet sich, die in § 1 genannten Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und des Leistungsverzeichnisses (Anlage 1) zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erbringen und die dafür erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten. Der AN wird die Leistungen im eigenen Betrieb erbringen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Leistungserbringung erfolgt in sieben fachlichen Arbeitsschritten gemäß der detaillierten Leistungsübersicht zu den Arbeitsschritten (**Anlage 3**):

Arbeitsschritt I: Zusammenstellen der zu verwendenden Datengrundlagen;

Arbeitsschritt II: Validierung und Aufbereitung der Datengrundlagen;

Arbeitsschritt III: Betroffenheitsanalyse;

Arbeitsschritt IV: Bewertung;

Arbeitsschritt V: Vermeidungsmaßnahmen;

Arbeitsschritt VI: Empfehlungen für die bauleitplanerische Abwägung;

Arbeitsschritt VII: Dokumentation.

- (3) Der AN ist verpflichtet, ausschließlich fachlich qualifiziertes und in Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erfahrenes Personal einzusetzen. Die im Angebot (Anlage 2) benannten Schlüsselpersonen sind für die Projektdurchführung verbindlich. Ein Austausch von Schlüsselpersonen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des



AG. Der Ersatz hat durch Personen gleicher oder höherer Qualifikation und Erfahrung zu erfolgen.

- (4) Für eine enge fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit dem AG ist zu sorgen. Hierzu zählen regelmäßige Abstimmungstermine sowie die bedarfsgerechte, fortlaufende Kommunikation mit dem AG per Telefon, E-Mail und digitalen Besprechungsformaten. Der AN hat auf Anforderung des AG an Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit dem AG und ggf. sonstigen Planungsbeteiligten teilzunehmen.
- (5) Der AN hat bei der Bearbeitung den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik sowie die einschlägigen fachlichen Leitfäden und Konventionen zu berücksichtigen. Die verbindliche Prüfmethodik einschließlich der maßgeblichen Wirkfaktoren und Wirkradien (Tabelle 2) ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Maßgeblich ist die bei Abnahme der Leistungen geltende Fassung der einschlägigen Fachkonventionen.
- (6) Der AN darf die Ausführung der Leistungen insgesamt oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer übertragen, soweit diese nicht bereits im Angebot des AN (**Anlage 2**) benannt worden sind. Die Gesamtverantwortung für die vertragsgerechte Leistungserbringung verbleibt beim AN. Auf Verlangen des AG ist die Eignung der Nachunternehmer nachzuweisen.
- (7) Mit der Erbringung der Leistungen ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung, spätestens am **[Datum des vereinbarten Leistungsbeginns]**, zu beginnen.
- (8) Etwaige unvorhergesehene, für die Erreichung des Leistungsziels erforderliche zusätzliche Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, hat der AN unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem AG in Textform als Ergänzung des Auftrages festzuhalten.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der AG stellt dem AN die für die Leistungserbringung erforderlichen, vorhandenen Datengrundlagen, Pläne, Karten und sonstige Unterlagen gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere:
 - Geodaten der prüfpflichtigen bauleitplanerischen Darstellungen (Flächen, Linien) mit Zusatzinfos und vorangelegten Attributen für alle im Datenbogen aufzulistenden Sachdaten,



- Geodaten zur Grunddatenerhebung und zu den Bewirtschaftungsplänen der betroffenen Schutzgebiete
 - Gutachten aus gebietsspezifischen Gutachten der einzelnen Schutzgebiete (sofern erhoben - heterogene Datenlage),
 - Aktueller Geodatenauszug aus der Hessischen Biodiversitätsdatenbank (HE-BID),
 - Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2021,
 - Geodaten aus dem Artenschutzgutachten für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.
- (2) Soweit für die Leistungserbringung weitere Informationen und Daten erforderlich sind, die dem Einflussbereich des AG zuzuordnen sind, wird der AG den AN bei deren Beschaffung unterstützen. Der AN hat die benötigten Informationen und Daten gegenüber dem AG konkret zu bezeichnen und den Bedarf rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Der AN darf die Datengrundlagen, Pläne, Karten und sonstigen Unterlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages verwenden.
- (4) Der AG benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner (Projektleitung AG), der für die Koordination und Abstimmung im Rahmen der Vertragsabwicklung zuständig ist.
- (5) Stellt der AG die in Abs. 1 genannten Daten, Pläne und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung und ist der AN dadurch an der fristgerechten Erbringung der Leistungen gehindert, so werden die betroffenen Meilenstein- und Fertigstellungstermine gemäß § 7 um die Dauer der verzögerten Datenlieferung gehemmt. Für diese Zeit befindet sich der AN nicht im Verzug. Der AN hat den AG auf die Verzögerung unverzüglich in Textform hinzuweisen.

§ 5 Optionale Leistungen

- (1) Der AG behält sich das einseitige Recht vor, den AN mit der Bearbeitung von bis zu 100 weiteren zusätzlichen Prüffällen über den Grundauftrag (400 Prüffälle) hinaus zu beauftragen (Optionale Leistungen). Ein Anspruch des AN auf Abruf der optionalen Leistungen besteht nicht. Die Prüffälle können einzeln bis zu einer Höchstgrenze von 100 beauftragt werden.
- (2) Für die Vergütung der optionalen Leistungen gilt der im Angebot des AN (**Anlage 2**) angegebene Einheitspreis pro Prüffall.
- (3) Der Abruf optionaler Leistungen erfolgt durch schriftliche Erklärung des AG gegenüber dem AN unter Angabe der Anzahl der zusätzlichen Prüffälle. Der AN bestätigt



den Abruf innerhalb von drei Werktagen nach Zugang.

- (4) Der Fertigstellungstermin für optionale Leistungen wird zwischen den Parteien im Rahmen des Abrufs schriftlich vereinbart.
- (5) Für nicht abgerufene optionale Leistungen stehen dem AN keine Vergütungs-, Aufwendungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche zu.

§ 6 Vergütung, Rechnungsstellung und Vertragsstrafe

- (1) Die Vergütung für die 400 Prüffälle (Festpreisleistung) beträgt:

Leistungsposition	Vergütung (netto)
400 Prüffälle Natura 2000-VP (Festpreis)	[Bieterhinweis: wird gemäß Angebot des AN ergänzt.] EUR
Einheitspreis pro Prüffall	[Bieterhinweis: wird gemäß Angebot des AN ergänzt] EUR

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

- (2) Die Vergütung der optionalen Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Einheitspreises gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (3) Sämtliche Nebenkosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Postgebühren, Telekommunikationskosten sowie Kosten für Vervielfältigungen) sind in den vorstehenden Vergütungen enthalten.
- (4) Abschlagszahlungen sind auf Antrag des AN nach Maßgabe des bis dahin nachweislich erbrachten Meilensteins nach § 7 Abs. 2 zulässig. Als erste Abschlagszahlung kann der unter § 7 Abs. 2 genannte Meilenstein 1 bereits im Jahr 2026 abgerechnet werden.
- (5) Der AN hat hierzu eine prüffähige Abschlagsrechnung mit Leistungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Schlussrechnung ist dem AG spätestens innerhalb von vier Wochen nach förmlicher Abnahme der Gesamtleistung zu übermitteln. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Leistungen abgenommen worden sind und der AN eine prüffähige Schlussrechnung eingereicht hat. Sämtliche Rechnungen müssen die Anforderungen an einen prüffähigen Verwendungsnachweis erfüllen.
- (7) Vergütung zusätzlicher Leistungen nach Aufwand: Fallen im Rahmen der



Vertragsdurchführung zusätzliche Leistungen an, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges sind (§ 3), werden die Parteien unverzüglich in Verhandlungen über Art, Umfang und eine angemessene Vergütung dieser Leistungen eintreten. Die zusätzlichen Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG und nach Einigung über die Vergütung erbracht werden. Notwendige Überarbeitungen und Nachbesserungen der Leistungen des AN begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (8) Bei schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins gemäß § 7 Abs. 1 oder eines vereinbarten Meilensteintermins hat der AN für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettovergütung für die Festpreisleistungen, maximal jedoch 5 % dieser Nettovergütung, an den AG zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird auf etwaige darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

§ 7 Termine und Meilensteine

- (1) Die Natura2000-VP der 400 Prüffälle sind spätestens bis zum **[Bieterhinweis: Fertigstellungstermin wird gemäß Angebot des AN ergänzt]** fertigzustellen (Fertigstellungstermin). Der Fertigstellungstermin ist als verbindlicher Vertragstermin vereinbart.
- (2) Die Parteien vereinbaren folgende verbindliche Meilensteine:

Meilenstein	Termin (verbindlich)
1. Abschluss der Arbeitsschritte Zusammenstellung und Aufbereitung der Datengrundlagen (Arbeitsschritte I und II)	[Bieterhinweis: wird gemäß Angebot des AN ergänzt]
2. Abschluss der Arbeitsschritte Betroffenheitsanalyse und Bewertung (Arbeitsschritte III und IV)	[Bieterhinweis: wird gemäß Angebot des AN ergänzt]
3. Abschluss der Arbeitsschritte Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen für die bauleitplanerische Abwägung (Arbeitsschritte V und VI)	[Bieterhinweis: wird gemäß Angebot des AN ergänzt]
4. Fertigstellung der Dokumentation (Arbeitsschritt VII)	[Bieterhinweis: wird gemäß Angebot des AN ergänzt]

- (3) Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vertragsgemäße und termingerechte Abwicklung sicherzustellen. Der AN hat den AG unverzüglich auf drohende Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese



erkennbar sind. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, dem AG in Textform die Ursachen der Störung wahrheitsgemäß mitzuteilen und Vorschläge zur Sicherung der Termine zu unterbreiten. Auf Anordnung des AG sind entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Diese Verpflichtungen des AN gelten unabhängig davon, ob der AN (oder einer der beauftragten Unterauftragnehmer) eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht und gehören zum geschuldeten Leistungsumfang des AN.

- (4) Befindet sich der AN mit einer Leistung im Verzug, ist der AG berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht fristgerecht erbrachten Leistungen zu beauftragen (Ersatzvornahme). Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen ist der AG nach erfolgloser Fristsetzung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (5) Der AN hat dem AG auf Verlangen jederzeit in angemessener Frist Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand, insbesondere zur Zeitplanung, zu erteilen.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Leistungen richtet sich nach den werkvertraglichen Regelungen des BGB mit der Maßgabe, dass eine konkludente Abnahme ausgeschlossen ist.
- (2) Der AN zeigt dem AG die Fertigstellung der geschuldeten Leistungen schriftlich an und übermittelt sämtliche vertraglich geschuldeten Dokumentationen, Daten und Unterlagen gemäß Leistungsbeschreibung, insbesondere:

- Datenbögen je Prüffläche;
- Methodenpapier;
- GIS-Daten als Esri File Geodatabase oder GeoPackage in der abgestimmten Geodatenstruktur gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1, Ziffer 2.5.1);
- sonstige gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) geschuldete Unterlagen.

Die vollständige Übermittlung der genannten Unterlagen ist Voraussetzung für die Abnahme.

- (3) Etwaige Mängel sind vom AG in Textform geltend zu machen. Der AN ist verpflichtet, erkannte Mängel innerhalb einer vom AG angemessen gesetzten Frist zu beseitigen.
- (4) Die Abnahme erfolgt in Form einer gemeinsamen Abnahmebesprechung, die in einem Protokoll zu dokumentieren ist.



- (5) Der AG ist zu Teilabnahmen nicht verpflichtet.

§ 9 Anforderungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

- (1) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG 2026) jederzeit nachzuweisen und Auskunft zu erteilen. Er hat dafür vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
- (2) Der AN vereinbart in seinen Verträgen mit Nachunternehmen und Verleihunternehmen, dass diese gleichermaßen nach § 9 Abs. 1 dieses Vertrages gegenüber dem AG verpflichtet sind, die Vorgaben für die Beschränkung der Nachunternehmerkette nach § 5 Abs. 1 HVTG und die Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten nach §§ 4 und 10 HVTG einzuhalten.
- (3) Verletzt der AN, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen schuldhaft seine Verpflichtungen nach dem HVTG, ist der AG berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe von 2 %, höchstens jedoch 5 %, der Netto-Abrechnungssumme zu verlangen. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.
- (4) Ein wichtiger Grund nach § 11 Abs. 2, der den AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn die Verpflichtungen nach dem HVTG durch den AN, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen nicht eingehalten werden.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der AN haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzungen des AN, seiner Mitarbeiter oder Nachunternehmer entstehen. Der AN ist zur Erbringung seiner Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Fachgutachters verpflichtet.
- (3) Der AN verpflichtet sich zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. für Personen- und EUR 1 Mio. für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall. Auf Verlangen des AG hat der AN den Nachweis des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung zu erbringen.



- (4) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, wenn der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Dies gilt auch, sofern die pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Deckungssummen aufgebraucht sind oder werden.

§ 11 Kündigung

- (1) AN und AG sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG insbesondere vor, wenn:
- über das Vermögen des AN das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - ein schuldhafter Verstoß des AN, seiner Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften gegen die Verpflichtungen der Tariftreueerklärung gemäß HVTG vorliegt;
 - der AN zur Auftragsausführung Personal einsetzt, das nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt, oder diese Qualifikation auf Anforderung nicht nachweist;
 - der AN trotz Fristsetzung wiederholt verbindliche Termine im Sinne von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Vertrages nicht einhält.
- (3) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass eine Übernahme und Weiterführung der Leistungen durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen nachzuweisen.

§ 12 Herausgabeansprüche und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (in physischer oder digitaler Form) einschließlich Akten und Datenträger sowie dem AN vom AG überlassene Unterlagen sind auf Verlangen des AG, ansonsten spätestens bei der Abnahme oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Unterlagen ist



ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Abnahme oder Fertigstellung der beauftragten Leistung vorleistungspflichtig.

§ 13 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Sämtliche Rechte an den vom AN unter diesem Vertrag erstellten Arbeitsergebnissen (insbesondere Dokumentationen, Datenbögen, GIS-Daten, Karten, Berichte und Methodenblätter) stehen mit Abnahme ausschließlich dem AG zu. Soweit urheberrechtliche Nutzungsrechte nicht vollständig übertragen werden können, räumt der AN dem AG ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Weitergabe der Arbeitsergebnisse ein. Das vertraglich vereinbarte Honorar umfasst und vergütet die vollständige Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben insbesondere für sämtliche damit zusammenhängenden Planungs-, Genehmigungs- und Informationszwecke zu verwenden, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des AN bedarf.
- (3) Der AN sichert zu, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den AG entgegenstehen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiterzugeben noch für eigene, nicht mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehende Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit Informationen öffentlich bekannt sind oder eine Offenbarung gesetzlich geboten ist. Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und etwaige Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- (2) Soweit im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG.
- (3) Der AN wird ausdrücklich auf die Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses verpflichtet.

§ 15 Schlussbestimmungen



- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Sitz des AG (Frankfurt am Main) vereinbart.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- (4) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt; es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Frankfurt am Main, den _____

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Regionalverband FrankfurtRheinMain vertreten durch Verbandsdirektorin Claudia Jäger	_____ [Firma des Auftragnehmers] Name und Funktion
vertreten durch den Ersten Beigeordneten Rouven Kötter	_____ _____

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsverzeichnis des AG nebst Anlagen

Anlage 2: Angebot des AN vom **[Datum]** inkl. Zeit-/Meilensteinplan und dazugehörigen Anlagen

Anlage 3: Detaillierte Leistungsübersicht – Arbeitsschritte gemäß § 3 Abs. 2